

Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) der ARD im Konsultationsverfahren zum Diskussionsentwurf für staatsvertragliche Regelungen zu Compliance und Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die Vorsitzenden der gesetzlichen Aufsichtsorgane der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nehmen im Rahmen der von der Rundfunkkommission der Länder durchgeführten Konsultation wie folgt Stellung zum Diskussionsentwurf:

1. § 31a nF MStV (Transparenz)

zu Abs. 1

Umfassende Regeln für die Veröffentlichung der Vergütungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden im Sinne der Transparenz begrüßt.

In diesem Zusammenhang begrüßt die GVK zudem, dass § 31c nF MStV mehr Transparenz auch bei Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungen gegenüber den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien vorsieht. Mit Blick auf Satz 1 wäre in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung hilfreich, welches das jeweils „zuständige Aufsichtsgremium“ ist. Satz 3 ist aus Sicht der GVK missverständlich und unklar.

zu Abs. 1, Satz 2

Die vom Normgeber geforderte verpflichtende Veröffentlichung weiterer Informationen (wie zur Organisationsstruktur und der Zusammensetzung der Gremien) ist zu begrüßen. Der Normgeber sollte in der Gesetzesbegründung jedoch konkretisieren, welche konkreten Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern verlangt werden. Die GVK geht davon aus, dass mit „sonstigen Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind“, weitere Angaben zur Verfasstheit der Anstalten gemeint sind.

zu Abs. 1, Satz 4

Die GVK hält es für richtig, dass nur solche Bezüge veröffentlicht werden sollen, die auch tatsächlich (teilweise) gehalten werden dürfen, da sonst dort, wo bereits eine (von der GVK grundsätzlich begrüßte) Abführungspflicht besteht, ein falscher Eindruck entstehen könnte.

zu Abs. 1, Satz 6, Nr. 2

Im Hinblick auf die Veröffentlichung von „Barwerten“, wie sie z.T. auf Landesebene schon vorgesehen ist, wird angemerkt, dass diese Zahlen und auch der Begriff an sich möglicherweise nicht von jedermann einzuordnen sind. Alternativ könnte stattdessen einheitlich auf die jeweils zugesagten monatlichen oder jährlichen Aufwendungen für die Altersversorgungsleistung abgestellt werden.

zu Abs. 1, Satz 7

Die GVK begrüßt, dass Geschäftsbericht sowie Internetauftritt Angaben über die Tarifstrukturen enthalten sollen. Das trifft auch für die Systematik des außertariflichen Bereichs zu.

2. § 31b nF MStV (Compliance)

zu Abs. 1

Die vorgesehenen Regelungen zur Sicherstellung der Compliance werden von der GVK als zweckdienlich bewertet. Die Vorgaben, dass ein „Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten“ ist und dass die „Ausübung des Amtes unabhängig“ zu erfolgen hat, werden als maßgeblich und damit ausreichend betrachtet.

zu Abs. 1, Satz 2

Maßgeblich mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis erscheint ein *direkter* Zugang der Compliance-Stelle bzw. der Person des/der Compliance-Beauftragten zum jeweiligen Intendanten / der jeweiligen Intendantin, weshalb eine Verpflichtung zur *direkten* Berichterstattung an den jeweiligen Intendanten / die jeweilige Intendantin sowie auch den jeweiligen Verwaltungsrat als zielführend betrachtet wird. Satz 2 könnte daher wie folgt präzisiert werden: „Sie haben jeweils eine in Ausübung des Amtes unabhängige Compliance-Stelle oder eine/-n Compliance-Beauftragte/-n einzusetzen, der oder die regelmäßig *direkt* an den Intendanten / die Intendantin sowie *direkt* an den Verwaltungsrat berichtet. Insoweit die Verantwortung des Rundfunkrats unmittelbar berührt ist, berichtet der Verwaltungsrat direkt dem Rundfunkrat.“ Die vom Normgeber vorgesehene Einbeziehung des Verwaltungsrats sichert ab, dass die Berichte der Compliance-Stelle bzw. des Compliance-Beauftragten auch vom jeweiligen Intendanten / von der jeweiligen Intendantin angemessen entgegengenommen und gewürdigt werden. Dem mit der Überwachung der Geschäftsführung des Intendanten / der Intendantin betrauten Verwaltungsrat wird mit einer Verpflichtung des/der Compliance-Beauftragten zur Berichterstattung an den Verwaltungsrat ermöglicht, zu bewerten, ob die nötige Compliance-Kultur in der Anstalt angemessen gepflegt wird.

zu Abs. 2, Satz 1

Die GVK geht davon aus, dass alle neun ARD-Landesrundfunkanstalten jeweils eine Ombudsperson und jeweils eine Compliance-Stelle bzw. ein/eine Compliance-Beauftragte/-r gem. Abs. 1 Satz 2 bestimmen sollen. Landesrechtliche Regelungen und bewährte Verfahren in den einzelnen Landesrundfunkanstalten sollten hier unberührt bleiben. Die GVK geht des Weiteren davon aus, dass die jeweils für eine Landesrundfunkanstalt zuständige Ombudsperson auch für die bei dieser Anstalt angesiedelten Gemeinschaftseinrichtungen zuständig ist.

3. § 31d nF MStV (Gremienaufsicht)

zu Abs. 1, Nr. 1

Qualifizierungsvorgaben für Verwaltungsratsmitglieder unterstützen die Rundfunkräte bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für das Amt als Verwaltungsrat/-rätin und werden grundsätzlich begrüßt. Die Vorgaben in § 31d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden für ausreichend gehalten. Nach Ansicht der GVK sollten Vorgaben grundsätzlich möglichst indikativ formuliert sein, um den Kreis an Kandidaten und Kandidatinnen nicht zu sehr einzuschränken (was mit Blick auf die sehr unterschiedliche Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder in den einzelnen Anstalten betrachtet werden muss) sowie auch was ggf. spezifische, vor Ort benötigte Kompetenzanforderungen anbelangt. Im Gegenzug zu einer offeneren/weicheren Vorgabe im Staatsvertrag sollte der Staatsvertrag die Rundfunkräte verpflichten, sich jeweils auf

Kompetenzprofile für Verwaltungsräte zu verständigen. Sofern dies nicht aufgegriffen werden kann, sollte der Staatsvertrag künftig nicht „Kenntnisse im Bereich der Medienwissenschaft“ verlangen, sondern vorgeben, dass im Verwaltungsrat Mitglieder „mit Managementenerfahrung“ vertreten sind. Die GVK geht davon aus, dass die benannten Kompetenzgebiete im Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit vorhanden sein sollen und somit auch eine Person mehrere Gebiete repräsentieren kann. Eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung wäre zu begrüßen.

zu Abs. 1, Nr. 3

Eine explizite staatsvertragliche Verankerung der Gremiengeschäftsstellen wird grundsätzlich begrüßt, ebenso die angemessene Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln. Eine dem neuen HR-Gesetz entstammende Formulierung wird in diesem Kontext als wegweisend betrachtet. Sie lautet: *„[Die Geschäftsstelle] hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen zu unterstützen und zu beraten.“* Aus der damit erfolgten Klarstellung, dass die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstellen nicht allein den Vorsitzenden, sondern den Gremien bzw. allen ihren Mitgliedern zuarbeiten, wird sich nach Ansicht der GVK mit der Zeit eine angemessene Ausstattung der Geschäftsstellen herausbilden. Diese ist dann gesetzlich bzw. staatsvertraglich abgesichert. Die GVK hat den Aufsichtsorganen aller Landesrundfunkanstalten überdies eine aus den gesetzlichen Aufgabenkatalogen abgeleitete Mindestausstattung empfohlen, die Sachbearbeiter/-innen und Referent/-innen in ausreichendem Umfang und mit angemessener fachlicher Qualifikation (bei den Referent/-innen insbes. mit den Schwerpunkten Jura, Ökonomie und Medienwissenschaft) beinhaltet.

4. § 31e nF MStV (Interessenkollision)

Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen werden grundsätzlich begrüßt.

Die Vorgabe, dass die (unparteiische) Erfüllung der Aufgaben als Mitglied eines Aufsichtsgremiums nicht durch „wirtschaftliche oder sonstige Interessen“ gefährdet werden darf bzw. keine Gründe vorliegen dürfen, die Misstrauen in die unparteiische Aufgabenerfüllung rechtfertigen, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Sofern im Staatsvertrag konkretere Inkompatibilitätsbestimmungen verankert werden können (unter Verweis auf Ausnahmetatbestände), sollte dies dort getan werden; alternativ wäre eine möglichst einheitliche Regelung auf Landesebene wünschenswert.

Geregelt werden sollte nach Ansicht der GVK, dass nicht Mitglieder in einem Rundfunk- oder Verwaltungsrat einer Landesrundfunkanstalt sein können, sofern dem nicht landesrechtliche Regelungen entgegenstehen:

- Angestellte der Rundfunkanstalt oder arbeitnehmerähnliche Personen während ihrer Beschäftigung und auch nach Beendigung der Beschäftigung bis nach Ablauf einer vom Normgeber einheitlich festzulegenden Karenzzeit
- Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichem Verhältnis bei anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten oder mit diesen verbundenen Unternehmen stehen und auch nach Beendigung der Beschäftigung bis nach Ablauf einer vom Normgeber einheitlich festzulegenden Karenzzeit
- Personen, die privaten Rundfunkveranstaltern oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen

Unternehmen angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen oder bis nach Ablauf einer vom Normgeber einheitlich festzulegenden Karenzzeit standen oder die eine wirtschaftliche Beteiligungen an Konkurrenzmedien besitzen

- Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder standen bis nach Ablauf einer vom Normgeber einheitlich festzulegenden Karenzzeit.

Die Karenzzeiten sollten für alle gesetzlichen Aufsichtsorgane im dualen System einheitlich gestaltet werden; keine oder unterschiedliche Regelungen auf Landesebene führen de facto zu Ungleichbehandlungen.

zu Abs. 2

Mit Blick auf die Praktikabilität und angesichts (einklagbarer) Mitgliedschaftsrechte erscheint eine konkretere Regelung im Staatsvertrag hilfreich, wenn ein „Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung“ der Aufgaben zu rechtfertigen und wer als „Beteiligter“ gelten soll.

zu Abs. 3

Die GVK regt eine Konkretisierung des Falls eines Misstrauensverdachts an, dass eine Interessenkollision in der Person des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung vorliegt. § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz sieht für diesen Fall vor: *„Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren.“*

30.01.2023

gez. Rolf Zurbrüggen
(Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats, stv. Vorsitzender der GVK)

gez. Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
(Vorsitzender des BR-Rundfunkrats)

gez. Jörn Dulige
(stv. Vorsitzender des hr-Rundfunkrats)

gez. Dietrich Bauer
(Vorsitzender des mdr-Rundfunkrats)

gez. Sandra Goldschmidt
(Vorsitzende des NDR-Rundfunkrats)

gez. Ralf Roggenbuck
(Vorsitzender des rbb-Rundfunkrats)

gez. Dr. Klaus Sondergeld
(Vorsitzender des Rundfunkrats von Radio Bremen)

gez. Gisela Rink
(Vorsitzende des SR-Rundfunkrats)

gez. Argyri Paraschaki-Schauer
(stv. Vorsitzende des SWR-Rundfunkrats)

gez. Dr. Hermann Kuhn
(Vorsitzender des ARD-Programmbeirats)

gez. Hans-Albert Stechl
(Vorsitzender des SWR-Verwaltungsrats, Vorsitzender des GVK-Finanzausschusses)

gez. Ilse Aigner
(Vorsitzende des BR-Verwaltungsrats)

Kristin Gesang
(stv. Vorsitzende des hr-Verwaltungsrats)

gez. Birgit Diezel
(Vorsitzende des mdr-Verwaltungsrats)

gez. Karola Schneider
(Vorsitzende des NDR-Verwaltungsrats)

gez. Dorette König
(stv. Vorsitzende des rbb-Verwaltungsrats)

gez. Prof. Dr. Günther Dey
(Vorsitzender des Verwaltungsrats von Radio Bremen)

gez. Michael Burkert
(Vorsitzender des SR-Verwaltungsrats)

gez. Claudia Schare
(Vorsitzende des WDR-Verwaltungsrats)